

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

25 (21.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen



Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß unser lieber Sohn und Bruder

Karl Kistner

Kriegsinvalid

nach langem, schweren Leiden im Alter von 27 Jahren in Straßburg i. Elß. gestorben ist.

Ettlingen, den 20. März 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Josef Kistner Witw.

Aukholzversteigerung.



Die Gemeinde Sulzbach (Amt Ettlingen) versteigert am Dienstag, d. 26. März i. J. mit Borgfrist in ihrem Gemeindewald:

- 6 Fortenabschnitte 2. und 3. Klasse von 1,06 Festmeter abwärts.
- 24 Eichenstämme 4., 5. und 6. Klasse von 0,99 Festmeter abwärts.
- 21 Pappelstämme 3., 4. und 5. Klasse von 2,14 Festmeter abwärts.
- 59 Stück Fichten-Bauslangen 1. und 63 Stück 2. Klasse.
- 103 Stück Hopfenlangen 1., 128 Stück 2., 219 Stück 3. und 74 Stück 4. Klasse.

Zusammenkunft vormittags 9 1/2 Uhr beim Rathaus. Auszüge werden nur auf Verlangen gefertigt. Sulzbach, den 19. März 1918.

Gemeinderat:

J. W. Adam.

Gingelmaier, Rathschreiber.

Kaufmännische Bureau

Für das wird sofort ein Lehrling

mit guter Schulbildung und guter Handschrift gesucht. Selbstgehr. Angebote sind zu richten an

Maschinenfabrik Lorenz

Ettlingen.



Gemüse- und Feldsamen!

Neue Sendungen sind wieder eingetroffen.

Portionen je nach Sorte von 10 Pfg. ab.

Rudolf Reiter, Samenhandlung.



Alle und junge

Safen

zu verkaufen.

Aug. Seel, Weinstraße 33.

Person

wird sofort gesucht.

Zu erfragen im "Kurier".

11

Es werden noch laufend

Schlosser Dreher

Maschinenarbeiter jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen eingestellt.

Maschinenfabrik Lorenz
Ettlingen.

Das Feldheer braucht dringend
Safer, Heu und Stroh!

Carl Roos, Bankgeschäft,
Ettlingen

empfiehlt sich zur Entgegennahme von Zeichnungen auf die

8. Kriegsanleihe.

Zimmer

mit 1-2 Betten, evtl. mit Kofz. zu vermieten. Wo sagt die Geschäftsstelle des Bl. (7 5)

Kriegszufußlag 10%. Kronenstraße 11.

Gute Nähmaschine

Für die Schrefflig. veramt. : R. Barth in Ettlingen.

fündigungsblatt Nr. 25.

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljähr. 1 Mk. Zellenpreis 30 Pfg. Kriegszufußlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steinruderei A. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 25. Ettlingen, Donnerstag, den 21. März. 1918.

Indem ich nachstehende Bekanntmachung veröffentliche, erlaube ich die Bürgermeisterämter von Gemeinden, in welchen eine Beteiligung von jungen Männern an den Uebungen der Jugendwehr möglich ist, diese Bekanntmachung ortsüblich ebenfalls zur Kenntnis der Einwohnerschaft zu bringen. Ettlingen, den 14. März 1918.

Der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Ettlingen.

Bekanntmachung.
Mit Rücksicht auf die Kürze der Ausbildungszeit bei den Ersatztruppenteilen ist die körperliche Ausbildung der jungen Leute über 16 Jahre durch die freiwillige Teilnahme an den Uebungen der Jugendwehr

unerlässlich, besonders für die bei der Musterung für tauglich befundenen, sowie für die einstweilen Zurückgestellten.

Die Uebungen der Jugendwehr bestehen in einer geregelten körperlichen Ausbildung durch Turnen, Marschieren, Ueberwinden von Hindernissen, Stabfechten usw. und in einer militärischen Vorbereitung die sich auf die Geländekenntnis und Benutzung, Ausbildung des Seh- und Hörvermögens usw. erstrecken. Diese Uebungen sollen den jungen Mann persönlich kräftigen und ihm eine Vorbereitung für den Heeresdienst geben, die ihm auch später zum Vorteil gereicht.

Jungmännern, die bei der Musterung eine vorläufige und bei der Einstellung eine entgeltliche Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Uebungen während mindestens eines Jahres ohne Aufforderung vorzeigen, erhalten, soweit es zugänglich ist, folgende Vergünstigungen:

1. Berücksichtigung bei der Wahl des Truppenteils der Waffengattung, für die sie ausgehoben sind,
2. Aussicht auf mehr Urlaub, Dienst erleichterungen und frühzeitige Beförderung bei den Ersatztruppenteilen.

Es ist daher eine vaterländische Pflicht der Eltern, Lehrherren, Arbeitgeber, Schuldirektoren und Lehrer, den unter ihrer Aufsicht stehenden Jugendlichen über 16 Jahren den Eintritt in die Jugendwehr dringend zu empfehlen und die Teilnahme an den vorgeschriebenen Uebungen zu ermöglichen. Dadurch fördern sie nicht nur die Gesundheit und das militärische Fortkommen ihrer Schutzbefohlenen, sondern erwerben sich auch ein großes Verdienst um das deutsche Volk.

Auslobung.

Für den Abschuh des für das Militärbriefstaubwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

- Für einen Wandersalken 5.— Mk.
- Für einen Sperber 5.— Mk.
- Für einen Habicht 3.— Mk.

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Bezahlung erfolgt durch die Nachrichtenerschafts-Abteilung Nr. 14 in Karlsruhe, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzuliefern sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weihen, die nach dem Reichsschutzgebiet vom 30. V. 1908 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Das Stellv. Generalkommando XIV. A.-R. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Impfung 1918 betr.

Die Impfung für den Bezirk Ettlingen wird folgendermaßen festgesetzt:

- 9. April: Ettlingenweiler, Oberweiler, Sulzbach und Bruchhausen
- 11. " Malsch (Erst- und Wiederimpfung)
- 13. " Busenbach, Reichenbach und Ehenrot
- 23. " Ettlingen (Erstimpfung)
- 25. " " (Wiederimpfung)
- 27. " Mörsch (Erst- und Wiederimpfung)
- 7. Mai: Forchheim und Neuburgweiler
- 10. " Spinnerei, Pfaffenrot, Schielberg und Burbach
- 11. " Speffart, Schöllbronn, Bölkersbach und Schultenbach.

Die Impfszeit wird den Gemeinden noch besonders bekannt gegeben.

Die Impfnachschau findet jeweils 8 Tage nach der Impfung statt.

Ettlingen, den 18. März 1918.

Der Gr. Bezirksarzt:
Dr. Kramer, M.-R.

Regelung der Militärrenten.

1. Nach Anordnung des kgl. preußischen Kriegsministeriums soll zur Beseitigung von Härten bei Regelung der Renten und Invalidenpensionen künftig in allen Fällen, in denen die Beschäftigung eines Renten- (Invalidenpensions-) Empfängers ihrer Natur